

Geschäftsverteilungsplan

Verteilung der richterlichen Geschäfte bei dem
Amtsgericht Weißenburg i. Bay.
für das Jahr 2026

**Richterin am Amtsgericht Richter befindet sich noch vom 01.01.2026 bis 28.02.2026
in der Wiedereingliederung**

A.

Geschäftsaugabe I:

Direktorin des Amtsgerichts Justen

- a) Zivilsachen 1C nach Turnus gemäß der in Abschnitt B II getroffenen Verteilungsregelung
- b) Rechtshilfe in Zivilsachen
- c) Verfahren nach dem WEG
- d) Entscheidungen über Ablehnung und Selbstablehnung von Richterinnen und Richtern

Vertretung: 1. Vertreter RiAG stV DirAG Strobl
2. Vertreter RiAG Eichhorn

Geschäftsauflage II:

Richter am Amtsgericht stV DirAG Strobl

a) Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsrechtliche Zuweisungssachen für

Betroffene mit gewöhnlichem Aufenthalt in

- Alesheim
- Bergen
- Burgsalach
- Dittenheim
- Gnotzheim
- Gunzenhausen
- Haundorf
- Markt Berolzheim
- Meinheim
- Muhr am See
- Nennslingen
- Pappenheim
- Raitenbuch
- Solnhofen
- Theilenhofen
- Weißenburg i. Bay.

(jeweils einschließlich Ortsteile)

b) Güterichter

c) Verfahren nach dem OWiG – auch gegen Jugendliche – einschließlich der gemäß

§ 81 OWiG in das Strafverfahren übergeleiteten Verfahren soweit jeweils die laufende Endziffer des staatsanwaltlichen Aktenzeichens auf 1- 5 lautet.

Existiert kein staatsanwaltschaftliches Aktenzeichen (Owi originär) ist der Anfangsbuchstabe des Betroffenen maßgeblich (Buchstaben N – Z).

Vertretung: 1. Vertreterin Dir'inAG Justen

2. Vertreter RiAG Hommrich

Geschäftsauflage III:

Richter am Amtsgericht Eichhorn

- a) Ermittlungsrichter
- b) Strafverfahren, Verfahren nach §§ 440 ff. StPO und Entscheidungen nach § 9 I StrEG betreffend Jugendliche und Heranwachsende
- c) Rechtshilfe in Strafsachen, Verfahren nach §§ 440 ff. StPO, Entscheidungen nach § 9 I StrEG betreffend Erwachsene im Turnus gemäß der in Abschnitt B I 9. getroffenen Verteilungsregelung
- d) Jugendschöffengerichtsverfahren einschließlich der Geschäfte des Jugendrichters bei der Wahl der Jugendschöffen
- e) Schöffengerichtsverfahren und erweiterte Schöffengerichtsverfahren einschließlich der Geschäfte des Amtsrichters bei der Wahl der Schöffen
- f) Strafsachen, Verfahren nach §§ 440 ff. StPO, Entscheidungen nach § 9 I StrEG betreffend Erwachsene, soweit jeweils die laufende Endziffer des staatsanwaltlichen Aktenzeichens auf 1- 5 lautet. Solange bereits ein Verfahren gegen einen Angeklagten/Angeklagtem beim Amtsgericht Weißenburg i. Bay. anhängig ist (Eingang der Akte bis Abschluss in des Verfahrens in 1. Instanz) erstreckt sich die Zuständigkeit auch auf weitere Verfahren gegen dieselbe Person, unabhängig von der Endziffer des Aktenzeichens. Dies gilt nicht, wenn sich das weitere Verfahren gegen mehrere Personen richtet.
- g) Privatklacesachen
- h) Güterichter
- i) Nachlass-, Teilungs- und Grundbuchsachen sowie Feststellungen nach Art. 72 AGBGB (Unschädlichkeitszeugnis)
- j) Zwangsvollstreckungssachen in das bewegliche und unbewegliche Vermögen (Gz. M, K, L, AR)

Vertretung: 1. Vertreterin Ri'inAG Richter

2. Vertreterin Dir'inAG Justen

Geschäftsaugabe IV:

Richter am Amtsgericht Dr. Skibelski

- a) Zivilsachen 2 C im Turnus gemäß der in Abschnitt B II getroffenen Verteilungsregelung
- b) Familiensachen 1 F und Rechtshilfesachen in Familiensachen im Turnus gemäß der in Abschnitt B III getroffenen Verteilungsregelung
- c) Adoptionssachen

Vertretung: 1. Vertreter RiAG Hommrich
2. Vertreterin Ri'inAG Richter

Geschäftsauflage V:

Richterin am Amtsgericht Richter

- a) Beisitzerin im erweiterten Schöffengericht
- b) Strafsachen, Verfahren nach §§ 440 ff. StPO, Entscheidungen nach § 9 I StrEG betreffend Erwachsene, soweit jeweils die laufende Endziffer des staatsanwaltlichen Aktenzeichens auf 6 - 0 lautet. Solange bereits ein Verfahren gegen einen Angeklagten/Angeklagtem beim Amtsgericht Weißenburg i. Bay. anhängig ist (Eingang der Akte bis Abschluss in 1. Instanz) erstreckt sich die Zuständigkeit auch auf weitere Verfahren gegen dieselbe Person, unabhängig von der Endziffer des Aktenzeichens. Dies gilt nicht, wenn sich das weitere Verfahren gegen mehrere Personen richtet
- c) Rechtshilfe in Strafsachen, Verfahren nach §§ 440 ff. StPO, Entscheidungen nach § 9 I StrEG betreffend Erwachsene im Turnus gemäß der in Abschnitt B I 9. getroffenen Verteilungsregelung
- d) Verfahren nach §§ 87 g ff IRG - Vollstreckungshilfe bei Geldsanktionen -
- e) Entscheidungen über Erinnerungen gegen Beschlüsse des Rechtspflegers nach § 7 Beratungshilfegesetz und § 56 RVG.
- f) Verfahren in Freiheitsentziehungssachen gemäß § 415 FamFG
- g) Familiensachen ohne Adoptionssachen 2 F und 3 F sowie Rechtshilfesachen in Familiensachen im Turnus gemäß der in Abschnitt B III getroffenen Verteilungsregelung

Vertretung: 1. Vertreter RiAG Eichhorn

2. Vertreter RiAG Dr. Skibelski

Richterin am Amtsgericht Richter nimmt im Rahmen ihrer Wiedereingliederung vom 01.01.2026 bis 28.02.2026 die Geschäftsauflagen V f) - g) wahr; während der Dauer ihrer Wiedereingliederung ist sie von jeglichen Vertretungen ausgeschlossen.

Geschäftsauflage VI:

Richter am Amtsgericht Hommrich

- a) Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsrechtliche Zuweisungssachen für Betroffene mit gewöhnlichem Aufenthalt in
- Absberg
 - Ellingen
 - Ettenstatt
 - Höttingen
 - Heidenheim
 - Langenaltheim
 - Pfofeld
 - Pleinfeld
 - Polzingen
 - Treuchtlingen
 - Westheim
- (jeweils einschl. Ortsteile)
- b) Angelegenheiten nach dem Bayer. Polizeiaufgabengesetz
- c) Verfahren nach dem OWiG – auch gegen Jugendliche – einschließlich der gemäß § 81 OWiG in das Strafverfahren übergeleiteten Verfahren soweit jeweils die laufende Endziffer des staatsanwaltlichen Aktenzeichens auf 6 - 0 lautet.
Existiert kein staatsanwaltschaftliches Aktenzeichen (Owi originär) ist der Anfangsbuchstabe des Betroffenen maßgeblich (Buchstaben A – M).
- d) Rechtshilfesachen in Verfahren nach dem OWiG – auch gegen Jugendliche –
- e) Alle übrigen richterlichen Geschäfte, soweit sie in der Geschäftsverteilung nicht besonders aufgeführt sind.

Vertretung: 1. Vertreter RiAG Dr. Skibelski

2. Vertreter RiAG stV DirAG Strobl

B.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, verbleibt beim Inkrafttreten einer Jahresgeschäftsverteilung, bei Änderungen in der Geschäftsaufgabe und beim Wechsel des Referatsinhabers der Verfahrensbestand bei der jeweiligen Richtergeschäftsverteilung.
2. Soweit Turnusregelungen bestehen, wird der Turnus über den Jahreswechsel nicht fortgeführt, sondern beginnt mit jedem Kalenderjahr neu. Gleches gilt, wenn der Turnus gewechselt wird. Dabei ist mit der Verteilung bei der Geschäftsaufgabe zu beginnen, die in der Geschäftsverteilung vor der jeweils anderen Geschäftsaufgabe steht.
3. Soweit es für die Geschäftsverteilung auf den Namen einer (natürlichen oder juristischen) Person oder Firma ankommt, ist der Zeitpunkt des Antragseingangs maßgeblich; in Zwangsvollstreckungssachen ist maßgeblich der Nachname des (Vollstreckungs-) Schuldners. Adelsprädikate oder andere Zusätze bleiben außer Acht.

In Rechtsstreitigkeiten gegen Insolvenzverwalter, Konkursverwalter, Nachlassverwalter, Testamentsvollstrecker usw. ist auf den Namen des Gemeinschuldners, Erblassers abzustellen.

Bei Firmen, Gesellschaften, Vereinen, Anstalten, Stiftungen, Genossenschaften, anderen juristischen Personen und Personengesamtheiten ist der Anfangsbuchstabe des ersten in der Bezeichnung enthaltenen Nachnamens oder Städtenamens maßgebend. Bei Einzelfirmen ist entscheidend der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des Inhabers. Fehlt ein Nach- oder Städtenname so entscheidet der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes.

Bei Körperschaften des öffentlichen Rechts entscheidet der Anfangsbuchstabe des Eigennamens.

4. Wiederaufnahmeverfahren, für die das Amtsgericht Weißenburg i. Bay. durch Beschluss des Präsidiums des Oberlandesgerichts Nürnberg als Wiederaufnahmegericht bestimmt wird (§ 140 a Abs. 2 GVG), sowie Verfahren anderer Gerichte, die an das Amtsgericht Weißenburg i. Bay. zurückverwiesen werden, bearbeitet jeweils der Richter, der nach der Geschäftsverteilung zuständig wäre, wenn das Verfahren von Anfang an beim Amtsgericht Weißenburg i. Bay. anhängig gewesen wäre.
5. Für Verfahren, die an eine andere Abteilung oder an einen anderen Richter zurückverwiesen sind, ist der jeweilige Vertreter zuständig. Das Gleiche gilt, wenn ein Richter erfolgreich abgelehnt wurde, eine Selbstablehnung für begründet erklärt wurde oder wenn ein gesetzlicher Ausschluss von der Ausübung des Richteramtes vorliegt.
6. Ist die Vertretung eines Richters durch die berufenen Vertreter nicht möglich, so wird der betreffende Richter durch die übrigen Richter des Gerichts vertreten, beginnend mit dem, dessen Geschäftsaufgabe in der Geschäftsverteilung der des letzten berufenen Vertreters unmittelbar folgt. Erforderlichenfalls ist bei der Durchzählung

wieder mit dem Richter der Geschäftsaufgabe I zu beginnen. Ein Richter, der bereits Vertretungsaufgaben wahrnimmt, bleibt dabei zunächst unberücksichtigt, solange noch Richter zur Verfügung stehen, die nicht mit einer Vertretung befasst sind.

7. Soweit nicht anders bestimmt, gehören Rechtshilfesachen zur Geschäftsaufgabe der einzelnen Richter. In Strafsachen werden die Rechtshilfesachen im Turnus (Einzelturnus) den Geschäftsaufgaben III und V zugeteilt.
8. Bewährungsverfahren (BÜR), die an das Amtsgericht Weißenburg i. Bay. verwiesen oder abgegeben werden, gehören zur Geschäftsaufgabe des Straf- bzw. Jugendrichters. Ist in einem solchen Verfahren ein Heranwachsender nach Erwachsenenrecht verurteilt, gehört die Sache zur Zuständigkeit des Jugendrichters. Soweit die Geschäftsaufgabe des Strafrichters betroffen ist, werden die verwiesenen oder abgegebenen Bewährungsverfahren im Turnus (Einzelturnus) den Geschäftsaufgaben III und V zugeteilt.
9. Soweit ein Richter jugendrichterliche Aufgaben wahrnimmt, wird er als Jugendrichter tätig.
10. Schutzschriften in Zivil- und Familiensachen werden nicht in den Turnus einbezogen. Für sie wird jeweils ein gesondertes Schutzschriftenregister geführt.

II. Geschäftsverteilung der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (C-Sachen)

1. Die Zuteilung der Geschäfte erfolgt nach der folgenden Turnusverteilung: Die C-Verfahren werden den Geschäftsaufgaben I und IV in Blöcken (Blockturnus) zugeteilt.
Ein Block besteht bei den Geschäftsaufgaben I und IV aus je 5 Verfahren.

Die Wohnungseigentumssachen und Rechtshilfeverfahren in Zivilsachen nehmen nicht am Turnus teil.

Die H- und AR-Verfahren werden den Geschäftsaufgaben I und IV fortlaufend einzeln zugeteilt (Einzelturnus), soweit nichts anderes geregelt ist.

Die Verteilung geschieht im Einzelnen wie folgt:

Die Eingänge werden jeweils bei Eintreffen in der Einlaufstelle der Abteilung täglich um 11.00 Uhr getrennt nach

- C-Verfahren und
- Verfahren wegen einstweiliger Verfügung (einschließlich Arrestverfahren) sowie
H- und AR-Verfahren

sortiert.

Innerhalb der jeweiligen Turnusverteilung gemäß II. 1. werden anschließend zwei Eintragungsstapel getrennt nach Verfahren, die in Papierform eingegangen sind (Stapel 1) und nach elektronisch eingegangenen Verfahren (Stapel 2) gebildet und wie folgt sortiert:

Stapel 1: Sortierung nach dem Eingangsdatum und innerhalb dieses Datums nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Erstbeklagten

Stapel 2: Sortierung ausschließlich nach dem sekundengenauen Eingang-Zeit-Stempel

Die Eintragungen des Stapels 1 erfolgen vor den Eintragungen des Stapels 2 – unabhängig vom Eingangsdatum.

Die nach vorstehenden Kriterien ermittelte Reihenfolge ist sodann mit Ordnungszahlen zu versehen, die an die jeweils vorangegangene Ordnungszahl anschließen.

Die Verfahren werden in der Reihenfolge aufgeteilt, dass nacheinander die unter II. 1. angegebene Zahl von Verfahren der jeweiligen Richtergeschäftsauflage zugeteilt wird.

Die Reihenfolge ist unabhängig von der Richtigkeit der Voreintragung in jedem Fall fortzusetzen. Ein Fehleintrag hat keinen Einfluss auf die Turnusverteilung, führt nicht zur Korrektur der nachfolgenden Einträge und berührt somit die Zuständigkeit nicht.

2. Ist ein Verfahren wegen Arrestes, einstweiliger Verfügung oder Beweissicherung mit einer Hauptsacheklage verbunden oder wird nach Durchführung des jeweiligen Verfahrens Hauptsacheklage von den Parteien bei im Wesentlichen identischen Streitgegenstand erhoben, so ist das nach dem Turnus für die Bearbeitung dieses Verfahrens zuständige Referat auch für die Bearbeitung der Hauptsacheklage zuständig. Eine spätere Verfahrenstrennung begründet keine neue Zuständigkeit.
3. Für eine auf ein Verfahren über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe folgende Klage bleibt das Referat des Verfahrens über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe zuständig. Diese Klage wird nicht auf den Turnus angerechnet.
4. Die nach § 7 Abs. 3, 4 AktO weggelegten Verfahren sowie abgeschlossenen Verfahren bleiben nach erneuter Aufnahme bzw. beim Anfallen weiterer richterlicher Entscheidungen in dem bisher zuständigen Referat ohne Anrechnung auf den Blockturnus.
5. Im Falle der Zurückverweisung oder der Ablehnung der Übernahme eines Verfahrens durch ein anderes Gericht oder der erneuten Verweisung an das Amtsgericht Weißenburg i. Bay. sowie bei jeder sonstigen Rück- bzw. Abgabe eines Verfahrens bleibt das ursprünglich mit der Sache befasste Referat zuständig; das Verfahren nimmt nicht am Turnus teil. Bei einer internen Abgabe gilt entsprechendes.
6. Ein nach § 696 ZPO abgegebenes Mahnverfahren gegen mehrere Gesamtschuldner gilt für den Turnus als ein Verfahren. Im Falle der zeitlich gestaffelten Abgabe eines Mahnverfahrens erfolgt die Zuteilung je im Turnus. Das erstbefasste Referat übernimmt auch die Verfahren gegen die weiteren Gesamtschuldner ohne Rücksicht auf den Verfahrensstand und ohne Anrechnung auf den Turnus.

7. Bei Widerspruch oder Einspruch gegen einen Mahn- oder Vollstreckungsbescheid bestimmt sich die Zuständigkeit in entsprechender Anwendung der §§ 696 Abs. 1 Satz 4, 698 ZPO, also nach dem Zeitpunkt des Eingangs.
8. Bleibt nach der Prozesstrennung das abgetrennte Verfahren in dem schon bisher zuständigen Referat, wird das abgetrennte Verfahren nicht auf den Turnus angerechnet.
9. Für Einmischungsklagen, Vollstreckungsabwehrklagen, Klagen wegen Unzulässigkeit der Vollstreckungsklausel, Schadensersatzklagen nach §§ 717, 945 ZPO, Wiederaufnahmeverfahren und Nichtigkeitsklagen ist der Richter zuständig, bei dem der Hauptprozess bzw. das Prozesskostenhilfeverfahren und sonstige Nebenverfahren anhängig sind oder waren. Für Abänderungsklagen ist der Richter zuständig, der für die abzuändernde Entscheidung zuständig war.

III. Geschäftsverteilung der Familiensachen (F-Sachen)

1. Die Zuteilung der Geschäfte erfolgt nach der folgenden Turnusverteilung :

Die neu eingegangenen Verfahren werden den Geschäftsaufgaben IV und V in Blöcken (Blockturnus) zugeteilt.

Ein Block besteht bei den Geschäftsaufgaben IV aus 4 Verfahren und bei der Geschäftsaufgabe V aus 6 Verfahren.

2. Davon abweichend erfolgt die Zuteilung solcher Familiensachen, die denselben Personenkreis im Sinn des § 23 b Abs. 2 GVG betreffen.

Diese Sachen werden stets der Richtergeschäftsaufgabe zugeteilt, bei der bereits eine Familiensache dieses Personenkreises anhängig ist oder war. Dazu gehören auch die zwischenzeitlich volljährig gewordenen Kinder. Dies gilt nicht, wenn das frühere Verfahren vor mehr als 1 Jahr abgeschlossen worden ist.

Derselbe Personenkreis liegt vor, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten, deren Verwandte in auf-steigender gerader Linie, oder die Abkömmlinge (auch inzwischen volljährige) zumindest eines der Ehegatten betrifft, selbst wenn die beteiligten Personen ihren Namen geändert haben. Dabei handelt es sich nicht um denselben Personenkreis, wenn von einem neuen Verfahren eine Ehe betroffen ist, die eine der beteiligten Personen mit einem Dritten eingegangen ist.

3. Wird ein Verfahren wegen der Regelung der elterlichen Sorge oder wegen Regelung des Umgangs anhängig, das gleichzeitig mehrere Abkömmlinge eines Elternteils betrifft (sei es aus verschiedenen Ehen oder unter Beteiligung von Kindern nicht miteinander verheirateter Eltern), so ist diejenige Geschäftsaufgabe zuständig, die mit dem jüngsten beteiligten Kind befasst ist oder war, soweit das frühere Verfahren nicht mehr als 1 Jahr abgeschlossen ist.
4. Zuteilungen nach III 2. werden auf den Turnus angerechnet, ausgenommen Scheidungsfolgesachen im Verbund.
5. Die Verteilung geschieht im Einzelnen wie folgt:

Maßgeblicher Zeitpunkt für den Eingang ist das Eingangsdatum in der Eingangslistenapplikation.

Elektronische Eingänge sowie gescannte Eingänge werden in der (zeitlichen) Reihenfolge ihres Eingangs im elektronischen Eingangskorb der Familienabteilung entsprechend behandelt.

Papier- und Faxvorgänge sind mit dem taggenauen Eingangsstempel zu versehen und taggenau, spätestens am folgenden Arbeitstag, nach Erfassung der elektronisch eingegangenen Verfahren in alphabetischer Reihenfolge der Anfangsbuchstaben der Namen der Antragsgegner bzw. der Kinder (bei isolierten Sorgerechts- und Umgangsrechtssachen) einzutragen.

Verfahren mit Anträgen auf einstweilige Anordnung, Gewaltschutzverfahren, einstweilige Verfügungen und Anträge auf Arrest werden zugleich nach ihrem Eingang an die im jeweiligen Turnus nächstfolgende Geschäftsaufgabe verteilt, es sei denn, dass die Zuweisung durch die vorweg Zuständigkeit eines mit demselben Personenkreis bereits befassten Richters zu erfolgen hat. Gleichzeitig eingehende Anträge sind vor der Verteilung in alphabetische Reihenfolge zu bringen.

Sollten bei der Eintragung der Verfahren Eingänge von mehreren Tagen zuzuweisen sein, so sind die Eingänge zunächst nach Eingangstagen zu sortieren und die Eintragungen in chronologischer Reihenfolge, beginnend mit dem frühesten Eingangstag, vorzunehmen.

Soweit für eine Zuteilung im Turnus in Betracht kommende Eingänge bei der Eintragung der übrigen Eingänge nicht vorlagen (z.B. Irrläufer, verspätete hausinterne Übermittlung oder technische Störungen beim elektronischen Rechtsverkehr), unterliegen sie dem aktuellen Turnus zum Zeitpunkt des Eingangs in der Eingangslistenapplikation. Bei Verschiebung von Eingängen in der ELA nach Verteilung an eine falsche Abteilung gilt der Zeitpunkt der Verschiebung in die zuständige Abteilung als Eingangszeitpunkt.

Fehleinträge ändern die Reihenfolge der nachfolgenden Eintragungen nicht; ein Ausgleich findet nicht statt.

6. Für die Aufnahme eines weggelegten Verfahrens (§ 7 Abs. 3 AktO, Zählkartenanordnung) bleibt die bisher zuständige Richtergeschäftsaufgabe auch für alle weiteren richterlichen Maßnahmen zuständig, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt.

Folgt einem bereits abgeschlossen Verfahren noch ein Vollstreckungsverfahren, ist dafür die Geschäftsaufgabe des abgeschlossenen Verfahrens zuständig.

Nach Zurückweisung eines Verfahrens, nach Ablehnung der Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Schwabach bleibt stets die ursprünglich mit der Sache befasste Geschäftsaufgabe zuständig.

7. Für Vollstreckungsabwehrklagen, Klagen wegen Unzulässigkeit der Vollstreckungsklausel, Schadensersatzklagen nach §§ 717, 945 ZPO, Wiederaufnahmeverfahren und Nichtigkeitsklagen ist der Richter zuständig, bei dem der Hauptprozess bzw. das Prozesskostenhilfeverfahren und sonstige Nebenverfahren anhängig sind oder waren. Für Abänderungsklagen ist der Richter zuständig, der für die abzuändernde Entscheidung zuständig war. Auch hier gilt die 1-Jahresfrist der Ziffer III 2.

8. Eingehende Klagen werden auf den Turnus angerechnet. Die einmal begründete Zuständigkeit bleibt bestehen, wenn während des Verfahrens ein Beklagter, Antragsgegner, Betroffener oder Jugendlicher wegfällt oder hinzukommt, falls das Gesetz nichts anderes bestimmt.
 9. FH- und AR-Verfahren, einschließlich der Rechtshilfesachen in Familiensachen werden im Turnus den Geschäftsaufgaben IV und V wie folgt zugeteilt:

Geschäftsaufgabe IV:	1 Verfahren
Geschäftsaufgabe V:	1 Verfahren
Geschäftsaufgaben IV:	1 Verfahren
Geschäftsaufgabe V:	1 Verfahren
Geschäftsaufgaben IV:	1 Verfahren
Geschäftsaufgabe V:	1 Verfahren
Geschäftsaufgaben IV:	1 Verfahren
Geschäftsaufgabe V:	3 Verfahren

IV. Für an den Güterichter verwiesene Verfahren sind in der folgenden Reihenfolge berufen

1. RiAG Eichhorn
 2. RiAG Strobl

Der in der Reihenfolge nachfolgende Güterichter wird nur berufen, sofern der zunächst berufene Güterichter ausgeschlossen ist.

Der Güterichter entscheidet - im Falle der abschließenden Beendigung des Verfahrens im Güterverfahren - auch über den Streitwert / Verfahrenswert und den Kostengrund.

Weißenburg i. Bay., 01.12.2025
Das Präsidium des Amtsgerichts Weißenburg i. Bay.

Hofmeier
Präsidentin des Landgerichts

Justen
Dekanin des Amtsgerichts

Richter

Strohl

Eichhorn

Hommrich

Dr. Skibelski

Richter/in am Amtsgericht